

II-9620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Z1.21.891/171-5/1989

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 4. Jänner 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 7500 71100
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

—
Klappe — Durchwahl

4445 1AB

1990 -01- 05

zu 4459 1J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten SCHUSTER
und Kollegen an den Bundesminister für
Arbeit und Soziales, betreffend
bessere Gesundheitsvorsorge für Jugendliche
(Nr. 4459/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, die Jugendlichen- bzw. Gesundenuntersuchung werde in Österreich nicht im wünschenswerten Ausmaß in Anspruch genommen. Eine möglichst starke Erfassung der Bevölkerung mittels dieser Gesundheitsprophylaxe wäre jedoch wünschenswert, um rechtzeitig vorsorgen zu können und um schwere Gesundheitsschäden zu vermeiden, die auch volkswirtschaftlich negativ zu Buche schlagen. Da bei der Stellung der Jungmänner ein umfangreiches medizinisches Untersuchungsprogramm durchgeführt werde, stelle sich die Frage, ob diese Möglichkeit, an alle männlichen Österreicher eines Jahrganges im Bereich der Gesundenuntersuchung heranzukommen, nicht besser genutzt werden solle.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Anfrage:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Untersuchungen im Rahmen der Stellungspflicht in das Programm der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchung zu integrieren?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Untersuchungen im Rahmen der Stellungspflicht finden im Regelfall im Jugendlichenalter statt, also in einem Alter, in dem nach den Sozialversicherungsgesetzen die Jugendlichenuntersuchungen, nicht jedoch die Gesundenuntersuchungen, als Vorsorgemaßnahme vorgesehen sind.

Der erwerbstätige Jugendliche ist jährlich einmal einer Jugendlichenuntersuchung zu unterziehen, wobei, zum Unterschied zur Stellungsuntersuchung, der Jugendliche freiwillig an dieser Untersuchung teilnimmt. So gesehen ist eine Beteiligung von 68,51 % (1988) an den Jugendlichenuntersuchungen als hoch zu bezeichnen. Diese Ansicht lässt sich auch durch einen Vergleich mit den Schuluntersuchungen bestätigen, wo die Beteiligung im Schuljahr 1987/88 unter 40 % lag.

Die Möglichkeit, die Stellungsuntersuchung in das Programm der Jugendlichenuntersuchungen zu integrieren, wurde bislang nicht in Erwägung gezogen, da die beiden Untersuchungen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsprofile und Untersuchungsziele im Umfang und in der Durchführung stark unterschiedlich sind.

Die Fragenkataloge der Stellungs-, Schul- und Jugendlichenuntersuchungen wurden jedoch insofern akkordiert, als die Datenauswertungen bezüglich gleicher Fragen vergleichbar sind.

Es könnte jedoch überlegt werden, jene Jugendlichen, die einer Stellungsuntersuchung unterzogen werden, im selben Jahr nicht auch noch zu einer Jugendlichenuntersuchung einzuladen, da der betreffende Jugendliche im Regelfall in den Vorjahren bereits Jugendlichenuntersuchungen in Anspruch nahm und das Programm der Stellungsuntersuchung wegen der vorerwähnten unterschiedlichen Anforderungsprofile medizinisch gesehen umfangreicher ist, als das der

- 3 -

Jugendlichenuntersuchung. Eine solche Maßnahme, die eine Gesetzesänderung voraussetzt, würde eine allfällige medizinische Überversorgung dieses Jahrganges - sehr häufig unterzieht sich der Jugendliche im selben Jahr auch noch einer amtsärztlichen Untersuchung zur Lenkerbefähigung - hintanhalten. Die Möglichkeit einer legislativen Umsetzung dieser Überlegungen wird von der zuständigen Sektion meines Ministeriums geprüft werden.

Eine Lösung in der Form, die für die Jugendlichenuntersuchungen relevanten Daten von den Stellungsuntersuchungen bei Kostentragung durch die Krankenversicherungsträger zu übernehmen, steht der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, welchem es gemäß § 31 Abs.3 Z.18 ASVG obliegt, Richtlinien für die Durchführung und für die Auswertung der Ergebnisse der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen durch die Krankenversicherungsträger aufzustellen, und den ich daher in dieser Angelegenheit um Stellungnahme ersucht habe, ablehnend gegenüber. Bei der derzeitigen Rechtslage wäre im übrigen eine Übermittlung persönlicher Daten aus Gründen des Datenschutzes unzulässig.

Der Bundesminister:

